

Landratsbeschluss über Amtseid und Handgelübde

vom ¹

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 18 des Gesetzes vom 25. April 1971 über die kantonalen und kommunalen Behörden (Behördengesetz)²,

beschliesst:

§ 1 Inpflichtnahme

¹ Den Amtseid oder das Handgelübde haben abzulegen:

1. die Mitglieder des Landrates, des Regierungsrates und der Gerichtsbehörden;
2. die Landschreiberin oder der Landschreiber, die Landratssekretärin oder der Landratssekretär;
3. die Gerichtsschreiberinnen und die Gerichtsschreiber;
4. die Mitglieder des Polizeikorps.

² Der Amtseid oder das Handgelübde sind bei Bestätigungswahlen nicht zu wiederholen.

§ 2 Leistung des Handgelübdes

Das Handgelübde haben abzulegen:

1. die Mitglieder der administrativen Räte der Gemeinden;
2. die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt, die Amtsnotarinnen und Amtsnotare;
3. die Gemeindeschreiberinnen und die Gemeindeschreiber;
4. die übrigen kantonalen und kommunalen Behörden und die übrigen Angestellten, soweit diese gemäss der Gesetzgebung zur Leistung des Handgelübdes verpflichtet sind.

§ 3 Verfahren

¹ Amtseid oder Handgelübde sind abzulegen:

1. durch die Mitglieder des Regierungsrates vor dem Landrat;

2. durch die Behördenmitglieder, die Schreiberinnen und Schreiber vor der versammelten Behörde;
3. durch die Mitglieder von Einzelbehörden vor der Aufsichtsbehörde;
4. durch die kantonalen Angestellten vor dem Landammann oder der beauftragten Departementsvorsteherin beziehungsweise vor dem beauftragten Departementsvorsteher;
5. durch die kommunalen Angestellten vor der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten.

² Die vorsitzende Person hat die Formel von Amtseid oder Handgelübde vorzulesen.

³ Der Amtseid beziehungsweise das Handgelübde wird hierauf geleistet durch das Aussprechen der Worte: «Ich schwöre es» beziehungsweise «Ich gelobe es».

§ 4 Eidformel

Die Eidformel lautet:

1. für die Mitglieder der Behörden:
«Ich schwöre vor Gott dem Allmächtigen, die Verfassung und Gesetze des Bundes und des Kantons treu zu halten, für die Einheit und Unabhängigkeit des Vaterlandes einzustehen, die Freiheit und die Rechte des Volkes und seiner Bürgerinnen und Bürger zu schützen, die gebotene Verschwiegenheit zu wahren und alle mir übertragenen Pflichten nach bestem Wissen und Gewissen, ohne Ansehen der Person und ohne Rücksicht auf persönliche Vor- und Nachteile zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe»;
2. für die Angestellten:
«Ich schwöre vor Gott dem Allmächtigen, alle mir durch die Verfassung, die Gesetze und meine Vorgesetzten auferlegten Amtspflichten treu und gewissenhaft, ohne Ansehen der Person, zu erfüllen, die gebotene Verschwiegenheit zu wahren und die öffentliche Wohlfahrt nach besten Kräften zu fördern, so wahr mir Gott helfe».

§ 5 Handgelübdeformel

Die Formel des Handgelübdes lautet:

1. für die Mitglieder der Behörden:
«Ich gelobe, die Verfassung und Gesetze des Bundes und des Kantons treu zu halten, für die Einheit und Unabhängigkeit des Vaterlandes einzustehen, die Freiheit und die Rechte des Volkes

und seiner Bürgerinnen und Bürger zu schützen, die gebotene Verschwiegenheit zu wahren und alle mir übertragenen Pflichten nach bestem Wissen und Gewissen, ohne Ansehen der Person und ohne Rücksicht auf persönliche Vor- und Nachteile zu erfüllen»;

2. für die Angestellten:

«Ich gelobe, alle mir durch die Verfassung, die Gesetze und meine Vorgesetzten auferlegten Amtspflichten treu und gewissenhaft, ohne Ansehen der Person, zu erfüllen, die gebotene Verschwiegenheit zu wahren und die öffentliche Wohlfahrt nach besten Kräften zu fördern».

§ 6 Aufhebung bisherigen Rechts

Alle mit diesem Beschluss in Widerspruch stehenden Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere die Verordnung vom 8. Februar 1964 über Amtseid und Handgelübde³.

§ 7 Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsidentin

Landratssekretär

¹ A 2005,

² NG 161.1

³ A 1964, 122